

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 8

Freiburg im Breisgau, 24. März

1961

Schulgottesdienste und Schülergottesdienste. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1961/62. — Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang in den Volksschulen, Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1961/62. — Ferienordnung im Schuljahr 1961/62. — Theologischer Aufbaukurs. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Erzieher und Erzieherinnen. — Neue Orgel- und Glockeninspektoren. — Überwachung von Blitzschutzanlagen und Abschluß von Blitzschutzverträgen. — Aussätzigenhilfe. — Borromäusverein — Gabenverzeichnis 1961. — Seelsorge der Italiener und Spanier. — Sterbfall.

Nr. 54

Ord. 22. 3. 61

Schulgottesdienste und Schülergottesdienste

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat mit Verordnung vom 13. März 1961 Nr. U 3639 in Abänderung seines Erlasses vom 28. Juni 1960 Nr. U 8293 (vgl. Amtsblatt 1960 S. 93) im Einvernehmen mit den Obersten Kirchenbehörden für die Durchführung der Schülergottesdienste mit Beginn des Schuljahres 1961/62 folgendes bestimmt:

„1. An den Volksschulen, Mittelschulen, Höheren Schulen, Wirtschaftsoberschulen, Höheren Handelsschulen und zweijährigen Handelsschulen ist die erste Stunde am Mittwochvormittag jeder Woche für den Schülergottesdienst freizuhalten, sofern nicht die örtlichen Kirchenbehörden durch übereinstimmende Erklärung an die Schulleitung darauf verzichten.

Durch diese Regelung darf die Wochenstundenzahl der Schüler nicht vermindert werden. Für die freigehaltene Unterrichtsstunde darf zum Ausgleich kein zusätzlicher Nachmittag mit Unterricht belegt werden. Falls die ausgefallene Unterrichtszeit nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann, werden die Schulleiter ermächtigt, einzelne Unterrichtsstunden auf 45 Minuten zu kürzen.

2. Die bestehende Regelung für die Schulgottesdienste wird hierdurch nicht berührt.“

Demzufolge stellen wir fest:

a) Diese neue Regelung des Kultusministeriums bestimmt, daß an den genannten Schulen des Landes Baden-Württemberg grundsätzlich die erste Unterrichtsstunde am Mittwochvormittag für den Schülergottesdienst freizuhalten ist. Nur

dann darf diese Stunde seitens der Schulleitungen mit Unterricht belegt werden, wenn beide Konfessionen auf die Abhaltung des Schülergottesdienstes in dieser Stunde verzichten; diese Verzichtserklärung gilt jedoch nur für die Dauer des betreffenden Schuljahres. Somit kommt ein eigener Antrag auf Freihaltung der ersten Unterrichtsstunde in Wegfall.

b) Der Schülergottesdienst kann nur in jenen Schulen eingerichtet werden, an denen die Klassen an allen Wochentagen Unterricht haben; er entfällt daher an den haus- und landwirtschaftlichen, an den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen (Gewerbeschulen, Pflichthandelsschulen).

Auf Grund vorstehenden Erlasses des Kultusministeriums ordnen wir hiermit an, was folgt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 1961/62, d. i. ab Ostern 1961, ist der Schülergottesdienst in der ersten Stunde am Mittwochvormittag jeder Woche überall dort zu halten, wo er bisher von weniger als zwei Drittel der Schüler(-innen) besucht wurde. Verantwortlich für die Abhaltung der Schülergottesdienste für die Volks- und Mittelschulen sind die Pfarrgeistlichen, für die Höheren Schulen, die Wirtschaftsoberschulen, die Höheren Handelsschulen und zweijährigen Handelsschulen die geistlichen Religionslehrer. Erteilen an der Schule nur Laienkräfte den Religionsunterricht, sind die Pfarrgeistlichen bzw. die Dekane für die Abhaltung des Schülergottesdienstes verantwortlich. Entstehen Zweifel darüber, ob oder wie in einzelnen Fällen der Schülergottesdienst durchgeführt werden soll, ist unsere Entscheidung anzurufen.

2. Für alle höheren Schulen kann der Verzicht nur mit unserer Genehmigung ausgesprochen werden.
3. In Gemeinden, in denen bisher der Schülergottesdienst einmal oder zweimal wöchentlich vor der ersten Unterrichtsstunde stattfand und von mindestens zwei Drittel der Schüler(-innen) besucht wurde, kann die bisherige Regelung beibehalten werden.
4. Wir erwarten, daß die an den Schulen tätigen Laienreligionslehrer(-innen) am Schülergottesdienst teilnehmen bzw. an der Gestaltung dieses Gottesdienstes mitwirken.
5. Die H. H. Schulinspektoren und Prüfungskommissäre beauftragen wir, uns anlässlich der Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes jeweils auch über die Durchführung des Schülergottesdienstes zu berichten.

Nr. 55

Ord. 17. 3. 61

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1961/62

1. Im Schuljahr 1961/62 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 2. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952, S. 218 Ziff. 7a) durchzunehmen.

In der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist das Pensum des 6. Schuljahres nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1956, S. 408).

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, S. 218 Ziff. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 3. Schuljahres zu behandeln.

In der dritten Klasse der vierklassigen Schulen (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 6. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der im Amtsblatt veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 8. Schuljahr zugrunde-zulegen.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet,

ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952, S. 218 ff.) genau einzuhalten.

In der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff., und 1959, S. 295 ff.) zu behandeln.

Für die Biblische Geschichte gilt wie bisher der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigebblatt 1919, S. 207 f.). Die im 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten sind in den veröffentlichten vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) eingebaut.

4. Für den religiösen Gesang gilt der nachstehend veröffentlichte vorläufige Lehrplan. Der Lehrplan wird stufenweise eingeführt, so daß nach 4 Jahren der vollständige Lehrplan vorliegt. Im Schuljahr 1961/62 sind daher in allen Klassen der Grundschule bzw. der Hauptschule die aufgeführten Lieder einzuüben.

5. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich 1/2 Stunde Kirchengesang. Einstweilen ist das Pensum des 9. Schuljahres der Mittelschulen zu behandeln. Der endgültige Lehrplan wird bekanntgegeben, sobald die Einführung des 9. Schuljahres amtlich erfolgt.

6. Für die Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen gilt mit Beginn des Schuljahres 1961/62 der neue Lehrplan; er wird gesondert veröffentlicht. In diesen Schulen sind bis zum 8. Schuljahr einschließlich wie in den Volksschulen wöchentlich drei Stunden, im 9. und 10. Schuljahr zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

7. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der 3. Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

8. Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

9. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist vorerst noch das „Katholische Gott-lehrbüchlein“. Probeweise wird auch die Verwendung des Büchleins „Kommt ihr Kinder“ (Verlag Herder) oder „An Gottes Hand“ (Kösel-Verlag) oder „Jesus, ich bin dein“ (Patmos-Verlag) für das 1. Schuljahr in nichtkombinierten Klassen gestattet.

Dem Beicht- und Kommunionunterricht ist das neue Magnifikat zugrundezulegen.

Lehrbücher für die Oberstufe (Haupt-schule) (5. bis 8. [9.] Schuljahr) sind der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, die „Bib-lische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das neue Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „Magnifikat“.

10. Auf die für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen (vgl. Amtsblatt 1960, S. 66).

11. Seit der Einführung des neuen Katechismus der Bistümer Deutschlands ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schul-jahr) mit solchen der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen wiederholt, überall darauf zu achten, daß solche Kombi-nationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zustän-digen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

12. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahr 1961/62 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durch-genommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schul-inspektoren alsbald nach Beginn des neuen Schul-jahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektions-bezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen ein-gehend zu erörtern.

Nr. 56

Ord. 14. 3. 61

**Lehrplan (Stoffverteilungsplan)
für den religiösen Gesang in den Volksschulen,
Mittelschulen und den unteren Klassen
der Höheren Schulen im Schuljahr 1961/62**

I. Grundschule
(1. bis 4. Schuljahr)

1.

Nr. 233 Herr, erbarme dich!

Nr. 236 Herr, erbarme dich!

Nr. 239 Christus, erbarme dich!
(Je nach der Festzeit.)

2.

Nr. 243 Dein Wort, o Herr,
ist Licht über meinem Pfad.

Nr. 246 Zu jeder Stunde
verkünde mein Leben dein Lob.

Nr. 249 Nimm an, o Herr, die Gaben.

Nr. 250 Du bist mein Gott,
in deiner Hand sind meine Stunden.

Nr. 255 Dies Brot ist mein Leib
für das Leben der Welt.

Nr. 257 So spricht der Herr:
Bleibet in meiner Liebe.
(Nur die Leitverse sind einzuüben.)

3.

Nr. 351 Herr, send herab uns deinen Sohn.

4.

Nr. 369 Wir grüßen dich, o Jesuskind.

5.

Nr. 390 O du hochheiliger Kreuze.

6.

Nr. 404 Heut ist der Tag, vom Herrn gemacht.

7.

Nr. 414 Komm, heiliger Geist, ganz gnadenreich.

8.

Nr. 446 O Seele Christi, heil'ge mich.

9.

Nr. 473 Sag an, wer ist doch diese.

10.

Nr. 512 Wir sind nur Gast auf Erden.

II. Oberstufe (Hauptschule)
(5. bis 8. [9.] Schuljahr)

1.

Nr. 173—178 Antworten des Volkes beim Hochamt.

2.

Nr. 206 Gloria. (Vergleiche 4. Psalmton.)

3.

Nr. 244 Dein Gesetz, o Herr, liebe ich von Herzen.

Nr. 247 Alleluja.

Nr. 251 Darbringen will ich, o Herr,
das Opfer des Lobes.

Nr. 253 Der Herr ist wahrhaft auferstanden,
Alleluja

Nr. 256 Aller Augen warten auf dich, o Herr,
du gibst ihnen Speise zur rechten Zeit.

Nr. 258 Wenn einer ißt von diesem Brot,
wird er leben in Ewigkeit.
(Nur die Leitverse sind einzuüben.)

4.

Nr. 360 Es kam ein Engel, hell und klar.

5.
 Nr. 382 Zu dir im schweren Leid komm' ich,
 mein Herr und Gott.
6.
 Nr. 399 Freu dich, du werthe Christenheit.
7.
 Nr. 426 Laßt uns: Heilig, heilig! singen.
8.
 Nr. 435 Sei gegrüßt, du edle Speis'.
9.
 Nr. 444 Gelobt seist du, Herr Jesu Christ.
10.
 Nr. 467 Maria aufgenommen ist, Alleluja.

Nr. 57 Ord. 15. 3. 61

Ferienordnung im Schuljahr 1961/62

Nachstehend geben wir die mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 28.7.1960 U Nr. 8672 — Amtsblatt K. u. U. 1960, S. 546 — neue Fassung der Ferienordnung und mit Erlaß vom 28.7.1960 U Nr. 7931 — Amtsblatt K. u. U. 1960, S. 548 — getroffene Ferienverteilung für das Schuljahr 1961/62 bekannt.

Ferienordnung

Mit Wirkung ab Schuljahr 1961/62 gilt für die Schulen des Landes Baden-Württemberg nachstehende Ferienordnung:

A. Volks-, Mittel- und Höhere Schulen

I. Gesamtdauer der Ferien

1. Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 85 Tage, vom Beginn der Osterferien an gerechnet.

2. Die innerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnittes liegenden Sonn- und Feiertage sind auf die Gesamtdauer der Ferien anzurechnen. Ausgenommen hiervon sind:

a) Der erste und zweite Weihnachtstag, der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag und Pfingstmontag sowie

b) die übrigen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 13. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 167, K. u. U. 1955, S. 3) aufgeführten gesetzlichen und kirchlichen Feiertage und die Sonntage, jeweils jedoch nur dann, wenn sie am Anfang oder am Ende eines zusammenhängenden Ferienabschnittes liegen.

3. Die außerhalb eines zusammenhängenden Ferienabschnittes liegenden nachstehend aufgeführ-

ten gesetzlichen und kirchlichen Feiertage sind unterrichtsfrei und werden in die Gesamtdauer der Ferien nicht eingerechnet:

a) Gesetzliche Feiertage: Neujahr, Erscheinungsfest (6. Januar), Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen (1. November), Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres), 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag sowie der 17. Juni (vgl. Gesetz über den Tag der Deutschen Einheit vom 4. August 1953 — BGBl. I S. 778).

b) Kirchliche Feiertage: Josefstag (19. März), Gründonnerstag, Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Reformationsfest (31. Oktober), Mariä Empfängnis (8. Dezember).

II. Zusammenhängende Ferienabschnitte

1. Zusammenhängende Ferienabschnitte werden im Frühjahr, im Sommer, im Herbst und im Winter gegeben. Die Frühjahrsferien (Osterferien) müssen die Zeit von Gründonnerstag bis Osterdienstag, die Weihnachtsferien die Zeit vom 24. Dezember bis 2. Januar je einschließlich umfassen.

2. Die Ferienabschnitte werden für Orte mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) vom Kultusministerium in jedem Jahr einheitlich festgesetzt und rechtzeitig für das kommende Schuljahr bekanntgegeben.

3. Für die übrigen Orte und für ländliche Vororte größerer Gemeinden setzt der Schulleiter nach Beratung im Lehrerrat (Lehrerkonferenz) und nach Anhörung des Ortsschulrats (der Schulpflegschaft) die Ferien entsprechend den örtlichen Bedürfnissen fest. In Gemeinden mit mehreren Schulen sind die Ferien einheitlich auf dieselbe Zeit zu legen. Die Beschlußfassung darüber erfolgt in einer Sitzung sämtlicher Schulleiter (einschließlich der Leiter der unter B genannten Schulen) unter Vorsitz des Leiters derjenigen Schule, der die meisten Schüler angehören.

4. Ausnahmen von der einheitlichen Festsetzung der Ferien in einer Gemeinde sind nur bei den unter 3. genannten ländlichen Vororten möglich.

III. Bewegliche Ferientage

1. Zur Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse sollen noch drei bewegliche Ferientage zur Verfügung stehen.

2. Die Ansetzung beweglicher Ferientage wird von den örtlichen Schulleitern nach den Bestimmungen von II, 3. vereinbart.

3. Die nicht benötigten beweglichen Ferientage können zur Verlängerung der zusammenhängenden Ferienabschnitte des Schuljahres Verwendung finden.

IV. Unvorhergesehener Unterrichtsausfall

Bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall größeren Umfangs, z. B. bei gesundheitspolizeilicher oder sonstiger Schulschließung von längerer Dauer, muß der Verlust an Unterrichtszeit durch Anrechnung auf Ferientage ausgeglichen werden.

V. Meldepflicht

1. Die Schulleiter haben Beginn und Ende aller örtlich festgesetzten Ferien sowie die beweglichen Ferientage der vorgesetzten Dienstbehörde rechtzeitig mitzuteilen.

2. Zusammenhängende Ferienabschnitte und bewegliche Ferientage sind im Wochen- bzw. Tagebuch jeder Klasse festzuhalten.

B. Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

1. Die Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen sowie die Wirtschaftsoberschulen und Technischen Oberschulen schließen sich bei der Ferieneinteilung möglichst den anderen Schulen ihrer Gemeinde an. Die Bestimmungen unter A finden sinngemäße Anwendung; die Ferieneinteilung bedarf der Zustimmung des zuständigen Oberschulamts.

2. Für Höhere Schulen gilt Abschnitt D.

C. Anstalten mit Heimen

Für die Lehr- und Erziehungsanstalten mit Heimen gelten die Bestimmungen unter A sinngemäß. Die einzelnen Anstalten haben ihre Vorschläge über die Ferieneinteilung in jedem Jahr rechtzeitig der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung einzureichen.

D. Sonstige Lehranstalten

Für alle übrigen Lehranstalten gelten besondere Ferienordnungen. Sie unterliegen der Genehmigung des Kultusministeriums.

E. Schlußbestimmung

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Ferienordnung tritt die Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 — U Nr. 12470 — K. u. U. 1955, S. 22 — i. d. F. der Änderungen vom 16. Dezember 1959 (K. u. U. S. 530) und 16. März 1960 (K. u. U. S. 214) außer Kraft.

I. V. Gantert

Ferienverteilung für das Schuljahr 1961/62

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des

Abschnittes A Ziff. II Abs. 2 der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 U Nr. 8672 — K. u. U. S. 546 — die Ferien für das Schuljahr 1961/62 wie folgt festgelegt:

Ostern

27. März bis 8. April 1961

(je einschl.) = 11 Ferientage

Pfingsten

23. Mai bis 27. Mai 1961

(je einschl.) = 5 Ferientage

Sommer

24. Juli bis 7. September 1961

(je einschl.) = 46 Ferientage

Herbst

23. Oktober bis 28. Oktober 1961

(je einschl.) = 6 Ferientage

Weihnachten

21. Dezember 1961 bis 5. Januar 1962

(je einschl.) = 13 Ferientage

Insgesamt = 81 Ferientage

Somit stehen vier bewegliche Ferientage zur Verfügung (s. Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Abschnitt A Ziff. III); von diesen ist einer auf den 30. Oktober 1961 zu legen. Den Schulen in den badischen Landesteilen wird empfohlen, einen weiteren beweglichen Ferientag auf den 10. April 1961 zu legen.

2. Die Ferien der unter Ziff. II Abs. 3 der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen.

3. Berufsbildende Schulen können, um Wünschen der Wirtschaft auf einen früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

I. V. Gantert

Nr. 58

Ord. 7. 3. 61

Theologischer Aufbaukurs

Der diesjährige Theologische Aufbaukurs ist in der Zeit vom 3. Juli (Abend) bis 28. Juli (Mittag) vorgesehen. Es werden dazu 30 Priester des Weihejahres 1952 einberufen werden. Mitteilung ergeht in Kürze an die einzelnen. Für die pflichtmäßig einberufenen Priester werden Neupriester als Vertreter angewiesen. Es besteht die Möglichkeit, daß sich Geistliche, vor allem aus dem Weihejahr 1952, die im Hinblick auf die Zahl der Neupriester nicht zu diesem Kurs einberufen werden können, von sich

aus melden, wenn für ihre Vertretung anderweitig gesorgt werden kann. Die Anmeldung verpflichtet zur Teilnahme am ganzen Kurs.

Der Aufbaukurs wird vor allem bibeltheologische Fragen zum Thema haben. Referenten sind die H. H. Professoren Deißler, Vögtle, P. Karl Rahner S. J. sowie Domdekan i. R. Dr. W. Reinhard und Gymnasial-Professor Msgr. Dr. Karl Krämer.

Zum Kurs gehören hl. Exerzitien. Ein Pastorkurs für Beichtpraxis ist nicht wie im letzten Jahr vorgesehen.

Der Unterhalt für sämtliche Kursteilnehmer wird von der Erzdiözese übernommen.

Nr. 59

Ord. 9. 3. 61

14. Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Erzieher und Erzieherinnen

Unter dem Protektorat Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs findet in der Osterwoche 1961 (4.—8. April) im Exerzitienhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach die 14. Hochschul- und Einkehrwoche der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg statt. Das Gesamtthema dieser Hochschulwoche lautet:

Musische Erziehung als Lebensgestaltung — Rettung der gemütsbildenden Kräfte.

Das Programm sieht folgende Vorträge, Aussprachen und Vorführungen vor:

Dienstag, den 4. April, Anreisetag

20.00 Uhr Eröffnung durch den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Domkapitular Dr. Franz Vetter.
Ansprache: Der Ort der meisten Lieder ist der Tempel.

Mittwoch, den 5. April

7.00 Uhr Levitiertes Hochamt, zelebriert durch den Hochwürdigsten Herrn Prälaten Dr. Franz Vetter. Choralmesse I, neues Magnifikat.

9.00 Uhr Univ.-Professor Dr. Hugo Rahner S. J., Innsbruck.
Thema: Der spielende Mensch.
Erster Vortrag: Der spielende Gott — der spielende Mensch.

10.30 Uhr Zweiter Vortrag: Die spielende Kirche — das himmlische Tanzspiel.

16.00 Uhr Stadtpfarrer Eugen Walter, Freiburg.
Vortrag: Gut ist's, den Herrn zu preisen allezeit — Über die Bedeutung der Psalmen im christlichen Gebet und Gottesdienst, mit besonderer Blickrichtung auf das neue Magnifikat.

20.30 Uhr Oberlehrer Walter Weckenmann, Karlsruhe.
Kräfte des Schulspiels — aufgezeigt an dem Spiel: „Das dürre Land“, mit Tonbandaufnahme und Fernsehaufzeichnung.

Donnerstag, den 6. April

Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska, Leiter des Instituts für Vergleichende Erziehungswissenschaft, Salzburg.
Thema: Meditation — Muße und Vollendung.

9.00 Uhr Erster Vortrag: Rhythmus des Tages.

10.30 Uhr Zweiter Vortrag: Rhythmus der Woche — Rhythmus des Jahres.

16.00 Uhr Schwester Sophia OSB, Leiterin des Mädchengymnasiums Kloster Wald.
Thema: Musische Erziehung und Bildung in unserer Zeit.

20.30 Uhr Spiel der Kräfte im Dienst der Musen — in freiwilligen Arbeitsgruppen aus dem Kreise der Teilnehmer.

Freitag, den 7. April

Oberstudienrat Artur Kern, Dozent an der Päd. Akademie I, Freiburg.

9.00 Uhr Thema: Weckung der sprachschöpferischen Kräfte — Übungen im Vorfeld der Musen.

10.30 Uhr Frau Professor Elfriede Feudel, Freiburg.
Thema: Die Pädagogik des Elementaren.
1. Teil: Das Wesen der Körperbewegung und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Persönlichkeit.
2. Teil: Rhythmische Erziehung — Auswertung der Körperbewegung im Dienst der geistigen Entwicklung, mit entsprechenden Vorführungen: Übungen des Hörens, Ordnen im Raum, Ordnen in Zeit und Kraft usw.

16.00 Uhr Hauptlehrer Reinhold Rogg, Niederriemsingen.
Singendes, spielendes Schulwerk, nach Orff mit entsprechenden Instrumenten.
Praktische Vorführung mit Kindern vom 3.—8. Schuljahr.

20.30 Uhr Kleine Abendmusik, gestaltet von Teilnehmern der Hochschulwoche.
Instrumente mitbringen.

Samstag, den 8. April

9.00 Uhr Schwester Oderisia Knechtle: Musik und Symbol.

Ausstellung und Vorführung von Hilfsmitteln zur musischen Bildung und Erziehung, veranstaltet durch das Studio des Christophorus-Verlags Freiburg und die Arbeitsstelle für religionspädagogische Hilfsmittel, Freiburg.

Buchausstellung: Vom Mittwoch, 5. April, bis Samstag, 8. April, wird im Exerzitienhaus des Klosters Gengenbach einschlägige Literatur ausgestellt, verbunden mit fachmännischer Beratung.

Anmeldungen und besondere Wünsche sind möglichst bald, spätestens bis zum 20. März 1961, an das Exerzitienhaus der Franziskanerinnen Gengenbach zu richten. Das neue Magnifikat wolle mitgebracht werden.

Wir bitten, alle interessierten kath. Erzieher(innen), namentlich auch die jüngeren Lehrkräfte, auf diese wichtige Veranstaltung des religiösen und kulturellen Lebens aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen. Nähere Auskunft erteilt bereitwillig die Arbeitsgemeinschaft der kath. Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg — Geschäftsstelle — Freiburg i. Br., Rosenau 8, die auch gedruckte Programme gerne zur Verfügung stellt.

Nr. 60

Ord. 13. 3. 61

Neue Orgel- und Glocken-Inspektoren

1. Bezirk Konstanz:

Schuba Konrad Philipp, Münsterorganist in Konstanz, Fischenzstr. 3, Tel. 3017

Für die Dekanate Donaueschingen, Engen, Geisingen, Haigerloch, Hechingen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Meßkirch, Radolfzell, Sigmaringen, Stockach, Veringen und Villingen.

2. Bezirk Waldshut:

Binniger Kurt, Musikdirektor in Waldshut, Indlekoferweg 4, Tel. 534

Für die Dekanate St. Blasien, Klettgau, Säkingen, Stühlingen, Waldshut und Wiesental.

3. Bezirk Freiburg:

Stemmer Franz, Msgr., Professor, Domkapellmeister in Freiburg i. Br., Herrenstr. 12, Telefon 44298

Für die Dekanate Freiburg, Breisach, Endingen, Kinzigtal, Lahr, Neuenburg, Neustadt, Offenburg, Renchtal und Waldkirch.

4. Bezirk Karlsruhe:

Meermann Dr. Alois, Musikdirektor in Baden-Baden, Fremersbergstr. 37a, Tel. 5813

Für die Dekanate Achern, Bretten, Bühl, Ettlingen, Gernsbach, Karlsruhe, Pforzheim, Philippsburg und Rastatt.

5. Bezirk Heidelberg:

Walter Dr. Rudolf, Musikdirektor in Heidelberg, Schulweg 3

Für die Dekanate Bruchsal, Heidelberg, Mannheim, Mosbach, Schwetzingen, Waibstadt, Weinheim und Wiesloch.

6. Bezirk Tauberbischofsheim:

Bohner Waldemar, Musiklehrer in Tauberbischofsheim, Stammbergweg 2

Für die Dekanate Buchen, Krautheim, Lauda, Tauberbischofsheim und Walldürn.

Nr. 61

Ord. 1. 3. 61

Überwachung von Blitzschutzanlagen und Abschluß von Blitzschutzverträgen

Prüfer der Firma Elektrotechn. Revisions-Gesellschaft mbH. (ERG) in Karlsruhe, Stefanienstr. 14, haben verschiedene Pfarrämter sogleich nach Prüfung von Blitzschutzanlagen und festgestellten Schäden zur Unterzeichnung von Instandsetzungsverträgen zu Gunsten der mit dieser Firma in enger Geschäftsbeziehung stehenden Südd. Blitzableiterbau-Gesellschaft mbH. in Karlsruhe, Kriegsstr. 176, veranlaßt. Dieses Verhalten verstößt gegen einen reellen Wettbewerb. Die Vertragsangebote sind zudem mangelhaft abgefaßt. Es ist darin nur eine runde Angebotssumme genannt (z. B. „ca. 1000 DM, nicht höher“), es fehlen die Angaben über Leistungen, die der Angebotssumme zugrundeliegen, die Planunterlagen für die Leitungsführung, die Angabe des Aufmaßes. Die Folge ist, daß das Angebot nicht eingehalten wird und die nachfolgende Rechnung trotz des Vermerks „nicht höher“ das Angebot beträchtlich übersteigt.

Wir weisen Pfarrämter und Stiftungsräte an, solche Vertragsangebote von Prüfern der ERG zurückzuweisen.

Wir erinnern auch an unsere Bekanntmachung vom 31. März 1958, Amtsblatt S. 234, Nr. 64, in der den Stiftungsräten bei größeren Instandsetzungsarbeiten an Blitzschutzanlagen die Ein-

holung von Kostenvoranschlägen zweier oder dreier Firmen empfohlen wird; ferner an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1958, Amtsblatt S. 317, Nr. 175, Angebote für Blitzschutzanlagen auf Kirchen, Pfarrhäusern und anderen kirchlichen Gebäuden durch das zuständige Erzb. Bauamt vor Abschluß des Vertrages begutachten zu lassen.

Die Blitzableiter können auch durch geeignete Handwerksmeister nach längeren Zeiträumen geprüft werden. Langfristige Verträge mit Spezialfirmen sind nicht unbedingt notwendig.

Nr. 62

Ord. 10. 3. 61

Aussätzigenhilfe

Der S. C. Propaganda Fide unterstehen insgesamt etwa 180 Lepra-Heime mit mehr als 35 000 Aussätzigen. Zum Unterhalt dieser Anstalten und Dörfer trägt auch die Aachener Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bei. Sie hat allein in der letzten Zeit 50 000.—DM für ein Aussätzigen-dorf in Korea sowie weitere 50 000.—DM für Lepra-Heime zur Verfügung gestellt, die von Schwestern-Ärztinnen betreut werden.

Die Erzdiözese Freiburg hat zudem seit Jahren die Patenschaft über das Aussätzigenheim Qui-Hoa in Vietnam übernommen und jährliche Spenden dorthin überwiesen.

Wohltäter, die für Aussätzige ein Opfer bringen wollen, mögen darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Spenden für die obengenannten Heime an die Erzb. Kollektur Freiburg — PSchKonto Karlsruhe 2379 — mit dem Vermerk „Aussätzigenhilfe“ überweisen wollen.

Nr. 63

Ord. 15. 3. 61

Borromäusverein — Gabenverzeichnis 1961

Das Gabenverzeichnis 1961 für die Mitglieder der Borromäusvereine ist soeben in handlichem Format und in moderner Ausführung er-

schienen. Es enthält 1435 Buchtitel auf 216 Druckseiten mit zahlreichen Abbildungen in Kupfertiefdruck.

Die Ortsvereine haben die für ihre Mitglieder benötigte Anzahl Verzeichnisse zugestellt erhalten.

Pfarreien, in denen ein örtlicher Verein noch nicht besteht, können bei der Zentralstelle des Borromäusverein, Bonn, Wittelsbacherring 9, Exemplare anfordern. Das Gabenverzeichnis ist ein gutes Werbemittel zur Einführung des Borromäusvereins.

Hervorzuheben sind in diesem Verzeichnis die preiswerten Jahressbände: „Christ in einer neuen Welt“ von Prof. Dr. B. Häring CSSR, „Kirchengeschichte“ in zwei Bänden von Prof. Dr. A. Schuchert, „Macht und Milde“. Carlo Borromeo, der Heilige des Reformkonzils von Trient von Dörthe Ulmer-Stichel. Ein dokumentarischer Bildband „Kinder in Gottes Reich“ von Klaus Franken erscheint voraussichtlich Pfingsten. Diese Bände bietet der Borromäusverein den Mitgliedern seiner örtlichen Vereine für die Heimbücherei mit dem Wunsch weitester Verbreitung an.

Nr. 64

Ord. 23. 3. 61

Seelsorge der Italiener und Spanier

Jedes Pfarramt erhält demnächst ein Plakat zur Ankündigung der Gelegenheit für die Italiener und Spanier zum Empfang des Bußsakramentes und der Osterkommunion. Das Plakat wolle an der Kirch-türe oder in den Betrieben, die Italiener und Spanier beschäftigen, angeschlagen werden. Zusätzliche Plakate können bei Missione Cattolica Italiana in Lörrach, Tumringer Straße 218 a, oder Mannheim-Almenhof, Karl-Blind-Straße 6, angefordert werden.

Im Herrn ist verschieden

18. März Rotzinger Georg, resign. Pfarrer von Ablach, † im Landeskrankenhaus in Sigmaringen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat